

Anfrage Heselhaus Sabine und Mit. über den Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft

eröffnet am 2. Dezember 2025

Gewalt gegen Frauen ist in der Schweiz und im Kanton Luzern nach wie vor ein gravierendes gesellschaftliches und menschenrechtliches Problem. Die jährlichen «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» machen dies seit Jahren sichtbar. 2025 steht die Kampagne unter dem Titel «Weil es mich betrifft», und auch in Luzern finden Aktionen statt, die ein klares Zeichen setzen: Am 24. November 2025 wurde unter anderem der Torbogen beim Bahnhof Luzern orange beleuchtet – als Mahnung an die hohe Zahl von Femiziden und an die anhaltende strukturelle Gewalt gegen Frauen. Dies zeigt eindrücklich, dass häusliche Gewalt längst in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen ist und staatliche Gegenmassnahmen weiterhin ungenügend greifen.

Am 11. November 2025 hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider die erste nationale Präventionskampagne «Gleichstellung verhindert Gewalt» lanciert – eine mehrjährige Strategie, die der Tatsache Rechnung trägt, dass psychische, ökonomische und physische Gewalt im häuslichen Bereich seit Jahren nicht abnehmen. Der Bund kündigte im gleichen Zug eine nationale Helpline 142 an (Start: Mai 2026) und unterstrich: Gewalt gegen Frauen gehört zu den häufigsten Grundrechtsverletzungen im Land.

Dass solche grossen Kampagnen notwendig sind, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die staatlichen Strukturen – Polizei, Justiz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Schutzangebote – bis heute nicht genügend wirken. Die Schweiz kommt ihren Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention nur teilweise nach. Die jüngsten Berichte des Bundes (Staatenbericht 2025) und der Zivilgesellschaft (Parallelberichte 2024/25) halten fest: Gewalt gegen Frauen steigt weiter, und die Schutz- und Unterstützungsangebote sind unzureichend ausgebaut.

Auch im Kanton Luzern zeigt sich diese Realität: Die polizeilich registrierten Fälle häuslicher Gewalt stiegen 2023/2024 erneut (2024: 481 Fälle, +7 %), Frauenhäuser und Notunterkünfte sind regelmässig ausgelastet, Opferberatungsstellen melden jährlich steigende Fallzahlen. Psychische Gewalt (Kontrolle, Isolation, Einschüchterung), ökonomische Gewalt (finanzielle Abhängigkeit, Verweigerung von Mitteln), digitale Gewalt und physische Gewalt sind keine getrennten Phänomene, sie sind Ausdruck von Kontrolle und Macht über Familienangehörige. Die Ehe ist – das zeigen zahlreiche Studien – ein häufig vorkommender Ort dieser Gewalt, gerade weil sie privatisiert und intransparent ist und gesellschaftlich idealisiert wird. Wo Menschen Schutz suchen sollten, erleben sie Gewalt, und der Staat tritt zu spät oder unzureichend ein.

Mehrere Kantone verfügen mittlerweile über unabhängige Justizaufsichtsstrukturen (Justizräte). Der Kanton Luzern jedoch nicht. Dies führt dazu, dass die Gerichte im Kanton weitgehend ohne unabhängige externe Fachaufsicht arbeiten – gerade im sensiblen Bereich der familienrechtlichen Verfahren, in denen Gewalt, Machtgefälle und Kindeswohl zentrale Kriterien wären.

Ebenso problematisch ist der Umstand, dass die KESB während hängiger Scheidungs-/Trennungsverfahren nur eingeschränkt eingreifen darf, selbst wenn Hinweise auf Gewalt und Kindeswohlgefährdung bestehen.

Hinzu kommt, dass der Kanton Luzern über keine Kinder-Ombudsstelle verfügt, obwohl Kinder in hochstrittigen Verfahren und Gewaltkontexten dringend eine unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle bräuchten.

All diese Punkte weisen auf strukturelle Mängel hin, die im Widerspruch zu den Anforderungen der Istanbul-Konvention stehen und den Schutz von Opfern im Kanton Luzern beeinträchtigen.

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die aktuelle Justizorganisation im Kanton Luzern im Hinblick auf Verfahren, in denen Gewalt in der Ehe und der Partnerschaft eine Rolle spielt? Welche unabhängigen Aufsichts- oder Beschwerdewege stehen Betroffenen zur Verfügung?
2. Wie wird in familiengerichtlichen Verfahren im Kanton Luzern sichergestellt, dass das Kontinuum von Gewalt (psychisch, ökonomisch, physisch) angemessen erkannt und berücksichtigt wird? Existieren spezifische kantonale Standards zur Gewaltabklärung?
3. Welche konkreten Schnittstellenregelungen bestehen zwischen der KESB und den Familiengerichten bei hängigen Trennungs-/Scheidungsverfahren mit Gewaltindikationen? Welche Verbesserungen plant der Regierungsrat?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Schutzwirkung für Frauen und Kinder im Kanton Luzern im Lichte der Istanbul-Konvention? Wo sieht er Defizite, und wie sollen diese adressiert werden?
5. Weshalb gibt es im Kanton Luzern keine Kinder-Ombudsstelle, und ist der Regierungsrat bereit, eine solche Einrichtung zu prüfen und einzurichten – insbesondere zur Unterstützung von Kindern in hochstrittigen Verfahren mit Gewaltbezug?
6. Wie viele Fälle häuslicher Gewalt führten 2023/2024 im Kanton Luzern zu Schutzmassnahmen (z. B. Wegweisungen, Kontaktverbote)? Wie viele Betroffene mussten aus Kapazitätsgründen in ausserkantonale Frauenhäuser ausweichen?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass physische Gewalt nicht isoliert betrachtet wird, sondern als Teil eines Gewaltkontinuums, dessen frühere Formen (psychische/ökonomische Gewalt) frühzeitig erkannt und ernst genommen werden?
8. Wie wird verhindert, dass Täter-Opfer-Umkehr, Gewaltverharmlosung oder sekundäre Viktimisierung in Verfahren vorkommen? Welche Weiterbildungen und Qualitätskontrollen bestehen in Gerichten, bei der KESB, bei der Polizei und im Gutachtenswesen?
9. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um im Rahmen der nationalen Präventionskampagne des Bundes und der «16 Tage» die Sichtbarkeit und Prävention von Gewalt an Frauen im Kanton Luzern nachhaltig zu stärken?

Heselhaus Sabine

V.2024.6 Anfrage